

BRÜCKE NACH KIEW e.V.

Gliederung der Vereinssatzung

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

II. Abschnitt: Mitgliedschaft im Verein

- § 3 Mitglieder des Vereins
- § 4 Aufnahme in den Verein
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Abschnitt: Vereinsorgane, Aufgaben und Tätigkeit

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Zuständigkeiten des Vorstands
- § 14 Der Ausschuss
- § 15 Zuständigkeiten des Ausschusses

IV. Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen

- § 16 Zusätzliche Bestimmungen zur Abwicklung von Versammlungen

V. Abschnitt: Auflösung des Vereins

- § 17 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten der Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „BRÜCKE NACH KIEW“ e.V., hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Verein unterhält zur Abwicklung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
3. Der Verein gibt sich zur Abwicklung seiner Tätigkeiten eine Vereinsordnung. Sie ordnet die Aufgabenbereiche der Vorstandschaft, des Ausschusses und enthält eine Geschäftsordnung, welche den Geschäftsablauf und die Kassenabwicklung regelt. Die Vereinsordnung regelt alle Vorkommnisse, die nicht in der Satzung geregelt sind. Der Verein kann bei Bedarf weitere Ordnungen erstellen, die dann Bestandteil der Vereinsordnung sind.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein „BRÜCKE NACH KIEW“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Ziel des Vereins ist die Durchführung internationaler humanitärer Nothilfe.
3. „Der Satzungszweck wird durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, wie Kinder und kinderreiche Familien, finanziell schwache, gering verdienende oder auch Tschernobyl geschädigte Personen in der Ukraine, vorwiegend in Kiew und Umgebung verwirklicht. Der Verein bedient sich dabei der Unterstützung des „Samariter Bundes der Ukraine – Kreisverband Kiew“. Die überwiesenen Mittel werden nach Weisung des Vereins „Brücke nach Kiew e.V.“ verwendet, abgerechnet und aufgezeichnet. Er kann auch Projekte des „Samariter Bundes der Ukraine – Kreisverband Kiew“ unterstützen, vorausgesetzt sie entsprechen dem Satzungszweck.“
4. Zur Erreichung des Vereinszieles kann sich der Verein auch einer anderen gemeinnützigen Einrichtung bedienen, d. h. der Verein kann sich des Einsatzes weisungsbefugter und abrechnungspflichtiger Hilfspersonen bedienen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a. Aktive Mitglieder,
- b. kooperative Mitglieder,
- c. Ehrenmitglieder

1. Aktive Mitglieder fördern den Verein durch aktives Mitwirken nach innen und nach außen.
2. Kooperative Mitglieder fördern den Verein zur Erreichung des Vereinszweckes.
3. Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Zweck des Vereins erworben haben.
Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Ausschusses, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zählt. Antrag auf die Ehrenmitgliedschaft kann jedes Vereinsmitglied beim Ausschuss stellen.

§ 4 Aufnahme in den Verein

1. Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. Januar des laufenden Jahres.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag liegt bei der Vorstandschaft. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Bei Ablehnung kann ein neuer Aufnahmeantrag erst nach Ablauf von 2 Jahren gestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Zahlung des 1. Jahresbeitrages in Kraft.
4. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins. Das neue Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Bestätigung seiner Mitgliedschaft. Auf Wunsch wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
In der Geschäftsstelle liegen immer eine Satzung und die Ordnungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auf.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat das Mitglied das Recht an Abstimmungen teilzunehmen. Unter 18 Jahren regelt sich die Teilnahme nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Ab Vollendung des 25. Lebensjahres sind Mitglieder in die Vereinsämter wählbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder.

1. Jedes Mitglied trägt zum Ansehen des Vereins bei.
2. Der Jahres-Mitgliedermindestbeitrag ist jeweils bis zum 15. Februar des Kalenderjahres unaufgefordert auf das Konto des Vereins zu überweisen, sofern dieser nicht über ein Abbuchungsverfahren eingezogen wird. Der Einzug erfolgt zum 15. Februar des Kalenderjahres.
3. Die Höhe des Jahres-Mitgliederbeitrages wird vom Ausschuss vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist ein Teil der Geschäftsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Den Austritt kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) bis spätestens 31. Oktober schriftlich erklären. Der Austritt wird bestätigt, sobald das Mitglied allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörende Gegenstände in der Geschäftsstelle abzugeben.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und der Ordnungen,
 - b. bei vereinschädigendem Verhalten,
 - c. wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch beim Vereinsausschuss einlegen, der dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.
5. Einen Antrag zur Wiederaufnahme kann der Ausgeschlossene erst 2 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres stellen, in welchem der Ausschluss eingetreten ist.

III.

Vereinsorgane, Aufgaben und Tätigkeit

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Ausschuss

Die Tätigkeiten der Organe werden durch die Satzung und die Vereinsordnung geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist in der 1. Jahreshälfte des Folgejahres durchzuführen.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

3. Sie ist das höchste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
5. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung für einzelne Abstimmungen nicht andere Mehrheiten vorgibt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft und des Ausschusses entgegen.
3. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft.
4. Sie beschließt über Anträge, die laut Satzung und Vereinsordnung von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.
5. Sie beschließt über den Mitgliederbeitrag auf Vorschlag des Ausschusses.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a: Wahl der Vorstandschaft,
 - b: Wahl von zwei Revisoren,
 - c: Wahl eines ProtokollführersEs können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
7. Die Wahl der beiden Revisoren und des Protokollführers, auf die Dauer von 3 Jahren, erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses, wobei weitere Vorschläge durch die Versammlung eingebracht werden können.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, ordentlich oder außerordentlich, erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, maßgebend ist das Versanddatum des Kommunikationsmittels. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß versandt, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse abgesandt wurde.
10. Sollte die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen werden, muss die Einladung mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
11. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Vereinsordnung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen ausreichend begründet sein.
12. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern im vorgeschlagenen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
13. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinsordnung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen muss das Protokoll den genauen Wortlaut der Satzungsänderung enthalten.

§ 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes über das vergangene und das laufende Vereinsjahr.
 - b. Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit.
 - c. Bericht des Vorstandes über die Kassenführung.
 - d. Entlastung der Vorstandschaft und der Kasse.

Bei Wahlen zusätzlich:

- a: Wahl der Vorstandschaft
- b: Wahl der Revisoren
- c: Wahl des Protokollführers

2. Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Der Versammlungsleiter hat spätestens zu Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn die Vorstandschaft zustimmt oder wenn eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Behandlung beschließt.

§ 12 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliedsversammlung (§ 10. Ziffer 6) gewählten Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie nehmen ihr Amt bis zu einer Neuwahl wahr.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen. Er gibt sich eine Ordnung, welche die Führungsaufgaben regelt. Diese Ordnung wird ein Teil der Vereinsordnung.
2. Einer der Vorsitzenden ist für die Geschäftsführung zuständig und fungiert als geschäftsführender Vorsitzender. Der geschäftsführende Vorsitzende ist auch Kassensführer des Vereins.
3. Der Vorstand schlägt eine Geschäftsordnung vor, die ein Teil der Vereinsordnung und für den Geschäftsablauf gültig ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Geschäftsordnung oder Änderungen dazu können nur mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

4. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins einzeln zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit aus, so wird auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
8. Der Protokollführer ist bei den Sitzungen des Vorstandes anwesend, er hat bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht. Bei Verhinderung kann der Vorstand die Protokollführung abweichend regeln.
9. Der Vorstand ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, einstimmig formale Änderungen und/oder Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung oder -neufassung vorzunehmen, ohne die das Registergericht die Eintragung ablehnt.“

§ 14 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
 - d. bis zu 5 weiteren Mitgliedern,
die in den Ausschuss berufen werden
 - e. dem Protokollführer

Die Mitglieder zu Ziffer d. und e. dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Der Ausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren vom Vorstand, nach Regelung durch die Vereinsordnung, eingesetzt.
3. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein neues Ausschussmitglied einsetzen.

§ 15 Zuständigkeiten des Ausschusses.

1. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben nach Vorschriften der Vereinsordnung.
2. Er schlägt dem Vorstand die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung vor und unterstützt den Vorstand bei den Einladungen zu Versammlungen.
3. Er fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden.

4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
5. Die Tätigkeit im Ausschuss ist ehrenamtlich.

IV. Zusätzliche Bestimmungen

§ 16 Zusätzliche Bestimmungen zur Abwicklung von Versammlungen.

1. Zu den Versammlungen und Sitzungen des Vereins können vom Vorstand auch vereinsfremde Personen geladen werden. Vorschläge dazu können von den Mitgliedern an den Ausschuss eingereicht werden. Einzelheiten dazu regelt die Vereinsordnung.
2. Bei Beschlussfassungen entscheiden die abgegebenen gültigen Stimmen entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mehrheiten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Über die Versammlungen und Sitzungen ist vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

V. Auflösung des Vereins

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §10, Ziffer 9 eingeladen wurde und dreiviertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist auf diesen Punkt besonders hinzuweisen.
3. Sind zur Auflösungsversammlung weniger Mitglieder erschienen, ist eine zweite
4. Auflösungsversammlung unmittelbar danach einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Frauenhilfe München gemeinnützige GmbH“, Charles-de-Gaulle-Straße 4, 81737 München (HRB München Nr. 81143), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kinderbereich zu verwenden hat. Sollte bei Auflösung des Vereins das „Frauenhilfe München gemeinnützige GmbH“ nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt München zu, die es zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von Kindern in München zu verwenden hat.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
7. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

**VI.
Schlussbestimmungen**

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 22. Januar 2002 beschlossen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 21. Februar 2002 und 11. Februar 2009 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. März 2010 geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2016 geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2017 geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

München, den 07.03.2017



**Hermann Siemel
2. Vorsitzender**



**Elisabeth Hölzl
1. Vorsitzende**



**Martin Leitner
3. Vorsitzender**